

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00992 vom 31. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00992

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00992 du 31 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00992 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 47

S. 91) .

Es rechtfertigt sich deshalb , für die Bemessung des Invalideneinkommens auf den standardisierten Durchschnittslohn für praktische Tätigkeiten im Kom petenzniveau u 2 (praktische Tätigkeiten unter anderem in Ver kauf/ Pflege/Datenverarbeitung/Administration/Bedienen von Maschinen und eletronischen Geräten) in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors gemäss LSE 2012 Tabelle TA1 , abzustellen. Dank der Berufs- und Fachkennt nisse der Beschwerdeführerin im Bereich Verkauf und in der Administration (Fundbüro) der Y.____

und ihrer jahrelangen Erfahrung als Tramführerin (vgl. Urk. 7/7/1, 7/9/3, 7/85/1) kommt eine Tätigkeit in diesem Kompetenzniveau eher in Frage als eine Tätigkeit im Kompetenzniveau 1, welches sich auf einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art bezieht.

Der durchschnittliche Monatslohn im Total für Frauen betrug

im Jahr 2012 Fr. 4' 646 . -- im Monat (LSE 2012 , Tabellengruppe TA1, Total Frauen , Kompe tenzniveau 2 , www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Löhne/Erwerbs - einkommen/ - Arbeitskosten, Lohnniveau - Schweiz), mithin Fr. 55' 752 .-- pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Nominall ohnentwicklung für Frauen bis 2014 (Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T1.2.10, Nominallohnindex, Frauen , 2011-2015 , 2012: 102 % , 2014 : 103,6 %) und der betriebsüblichen Arbeitszeit im Jahr 2014 von 41, 7 Stun den (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, T03.02) resultiert ein Jahreseinkommen für 201 4 von Fr. 59'033 .-- (Fr. 55'752 . -- : 102 x 103.6 : 40 x 41.7). 5.2.2

Was den geltend gemachten Abzug vom Tabellenlohn anbelangt (vgl. Urk. 1 S. 27), gilt, dass, sofern das trotz Gesundheitsschaden zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen - wie hier - auf der Grundlage der LSE ermittelt wird, der entsprechende Ausgangswert gekürzt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass die verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) nur mit unter durchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann. Der Abzug darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_939/2011 vom 1 3. Februar 2012 E. 5.2.1).

Die Beschwerdegegnerin verzichtete im Rahmen der ursprünglichen Rentenzu sprache auf die Gewährung eines leide nsbedingten Abzugs (vgl. Urk. 7/156). Dies steht der

zunehmenden Prüfung eines solchen grundsätzlich nicht entgegen, gilt doch entsprechend der revisionsrechtlichen Regel, wonach bei Vorliegen eines Revisionsgrundes für ein Sachverhalts - element auch die anderen Elemente der Anspruchsberechtigung ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung neu überprüft und festgesetzt werden können (Urteil I des Bundesgerichts 8C_646/2011 und 8C_699/2011 vom 17. November 2011 E. 4.3; AHI 2002 S. 164 E. 2a, I 652/00), dass die Elemente der Invaliditätsbemessung auch hier neu geprüft werden können.

Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführerin medizinisch-theoretisch in einer angepassten Arbeit eine vollschichtige Tätigkeit ohne zusätzlichen Pausenbedarf zumutbar ist, sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass gewisse Einschränkungen wie die Notwendigkeit, wechselnde Positionen einzunehmen, Zwangshaltungen der Wirbelsäule zu vermeiden sowie Hebe- und Traglimiten zu beachten, keinen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen, wenn auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung des Anforderungs-

und Belastungsprofils ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten besteht (Urteil des Bundesgerichts 9C_454/2011 vom 30. September 2011 E. 4.3), ist von einem Abzug vom Tabellenlohn ab zusehen. Der Beschwerdeführerin mit ihrer breiten Berufserfahrung (Lehre zur Confiserieverkäuferin, Verkaufstätigkeit, Tramführerin, administrative Tätigkeit bei den Y.____ steht auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine genügend breite Palette an zumutbaren Tätigkeiten offen.

Wird das Valideneinkommen von Fr. 94'282.00 dem Invalideneinkommen von Fr. 59'033.-- gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 35'249.-- und somit ein Invaliditätsgrad von 37%, was einem Anspruch auf eine Invalidenrente entgegensteht.

Die angefochtene Verfügung erweist sich folglich im Ergebnis als zutreffend; die Beschwerde ist abzuweisen. 6.6.1

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind nach dem Verfahrensaufwand zu bemessen und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 6.2

Was die Frage der Überbindung der Gutachtenskosten an die Beschwerdegegnerin anbelangt, legte das Gericht den Parteien im Rahmen der Instruktionverhandlung vom 15. April 2015 dar, dass es die Einholung eines Gerichtsgutachtens als notwendig erachte, weil insbesondere die Frage nach den Auswirkungen der Segmentstörung gestützt auf die Aktenlage ungenügend abgeklärt sei (Prot. S. 2). Wie unter obiger Erwägung 3.3.2 dargelegt, überzeugte das von der Beschwerdegegnerin eingeholte Gutachten des A.____ vom 19. Juni 2013 (vgl. Urk. 7/362 S. 27) insbesondere in seiner Beurteilung der somatisch bedingten Beeinträchtigungen und der daraus sich ergebenden Einschränkungen nicht.

Damit sind die vom Bundesgericht in BGE 137 V 210 E. 4.4.2 aufgestellten Kriterien, wie sie in BGE 139 V 496 präzisiert wurden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_301/2016 vom 7. Juli 2016 E. 2.2), namhaft gemacht und die Voraussetzungen zur Überbindung der Gutachtenskosten an die Beschwerdegegnerin sind erfüllt. Diese hat demnach die Kosten für das Gerichtsgutachten von Fr. 22'178.70 (vgl. Urk. 48) zu tragen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten des Gerichts gutachtens von Fr. 22'178.70 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Bruno Häfliger - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 60 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.